



Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 27.02.2014

Aufgrund der Nr. I. 4. der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 15, BayRS 1100-1-1-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 543) erlässt die Präsidentin nach Anhörung des Präsidiums und der Fraktionsvorsitzenden folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Form und Frist von Anzeigen

- (1) ¹Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen (Nr. I. 6. der Verhaltensregeln). ²Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (Nr. I. 6. der Verhaltensregeln).
- (3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

- (1) Tätigkeiten gemäß Nr. I. 1. der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.
- (2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Nr. I. 1. Buchst. a der Verhaltensregeln sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

- (1) ¹Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Nr. I. 1. Buchst. b und c sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Nr. I. 2. Buchst. a bis d der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. ²Bei Vortragstätigkeiten gemäß Nr. I. 2. Buchst. a der Verhaltensregeln ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.
- (2) Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in Nr. I. 3. Satz 1 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.
- (3) ¹Als Brutto-Einkünfte im Sinne von Nr. I. 3. Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen. ²Bei Nichtselbstständigen ist das Bruttogehalt maßgeblich.

4. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

- (1) ¹Übt ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Nr. I. 2. Buchst. a der Verhaltensregeln auf Grund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtags bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. ²Als Einkünfte im Sinne der Nr. I. 3. der Verhaltensregeln sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. ³Nummer 3 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.
- (2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

5. Parlamentarische Funktionen

- (1) ¹Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig. ²Das Gleiche gilt bei Funktionen, die aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Landtags oder eines seiner Gremien ausgeübt werden (z. B. Mitgliedschaft im Rundfunkrat).
- (2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß Nr. I. 2. Buchst. e der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

- (1) ¹Anzeigepflichtig gemäß Nr. I. 2. Buchst. f der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. ²Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.
- (2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtags mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen.

8. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

¹Die Anzeige eines Mitglieds des Landtags, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nummern 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner bzw. Auftraggeber enthalten. ²Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte etc. gemäß Nr. II. der Verhaltensregeln

¹Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte etc. gemäß Nr. II. der Verhaltensregeln entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigt. ²Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

10. Spenden

- (1) Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5.000 Euro übersteigen.
- (2) ¹Eine Spende, die ein Mitglied des Landtags als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. ²Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

11. Gastgeschenke

- (1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt.
- (2) ¹Liegt der Antrag eines Mitglieds des Landtags vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt die Präsidentin oder der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. ²An die Staatsoberkasse Bayern zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtags eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

13. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 01.01.2014 in Kraft.